

# Administrativverträge HSK und CSS 2021: Gliederung und Neuerungen

In der untenstehenden Übersicht sind diejenigen Artikel, die gegenüber der Version 2016 der Administrativverträge inhaltliche Neuerungen beinhalten, farbig hervorgehoben und es wird kurz beschrieben, was die Neuerung beinhaltet. Der ausführliche Vertragstext ist in dieser Übersicht aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit nicht abgebildet.

Die beiden Administrativverträge HSK und CSS sind bis auf ganz wenige Bestimmungen oder Formulierungen identisch. Diese kleinen Differenzen (in Art. 5, Art. 8 und Anhang 5) sind bei der CSS sind *kursiv/fett* hervorgehoben.

## Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen des Administrativvertrags betreffen folgende Teile:

### **Art. 7 (Ärztliche Anordnung, Bedarfsermittlung, -meldung und -änderung)**

Art. 7 bildet nun die aktuelle KLV-Regelung ab, d.h. Unterschrift des Arztes auf der Bedarfsmeldung nur bei KLV-B-Leistungen notwendig.

### **Anhang 4 (Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer)**

Im Anhang 4 ist neu festgehalten, dass rückwirkende Kürzungen nur bei groben Verstössen gegen das Prinzip WZW (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit) möglich sind. Die Fristen für die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen sowie die Antwortfristen für die Versicherer wurden vereinheitlicht und festgelegt.

### **Anhang 5 (Vergütung von Mitteln und Gegenständen)**

Anhang 5 regelt die Abgabe von Produkten der Mittel und Gegenständeliste (MiGeL) und deren Vergütung. Im CSS-Vertrag ist eine Positivliste enthalten. Da spätestens per 1.1.2022 eine neue MiGeL-Regelung in Kraft tritt, ist dieser Anhang als Übergangsregelung zu sehen.

## Administrativvertrag HSK 2021

Art. 1	Vertragsparteien
Art. 2	Vertragsanschluss und -rücktritt der Versicherer
Art. 3	Vertragsbeitritt und -rücktritt der Leistungserbringer
Art. 4	Geltungsbereich und Leistungsumfang
<b>Art. 5</b>	<b>Pflichten des Leistungserbringers und der Versicherer (neu)</b> - formale Regelungen zur Korrespondenz - Aufklärungspflicht der Organisation gegenüber Klienten (vorher Art. 12) - Tarifschutz (vorher Art. 13) - Leistungspflicht (vorher Art. 9, Abs. 8)

## Administrativverträge CSS 2021

Vertragsparteien
Vertragsanschluss
Vertragsbeitritt und -rücktritt der Leistungserbringer
Geltungsbereich und Leistungsumfang
<b>Pflichten des Leistungserbringers und der Versicherer (neu)</b> - formale Regelungen zur Korrespondenz - Aufklärungspflicht der Organisation gegenüber Klienten (vorher Art. 12) - Tarifschutz (vorher Art. 13) - <b>ohne Leistungspflicht (ist unter 6.2 Leistungsvoraussetzungen aufgeführt)</b>

## Administrativvertrag HSK 2021

## Administrativverträge CSS 2021

**Art. 6** Leistungsvoraussetzungen

**Leistungsvoraussetzungen**

**- Leistungspflicht (vorher Art. 9, Abs. 8)**

**Art. 7** **Ärztliche Anordnung, Bedarfsermittlung, -meldung und -änderung**  
 - bildet die neue KLV ab (Kenntnisnahme des Arztes bei KLV-A/-C, Unterschrift bei KLV-B)  
 - Abschnitt 7.2.4 zum Einspruch des Versicherers wurde neu formuliert

**Ärztliche Anordnung, Bedarfsermittlung, -meldung und -änderung**  
 - bildet die neue KLV ab (Kenntnisnahme des Arztes bei KLV-A/-C, Unterschrift bei KLV-B)  
 - Abschnitt 7.2.4 zum Einspruch des Versicherers wurde neu formuliert

**Art. 8** **Leistungsvergütung inkl. Mittel und Gegenstände**  
 - Leichte Anpassung des Abschnitts zu Abrechnung von Koordinationsleistungen während stationärem Aufenthalt  
 - MiGeL: Regelung zur Abgabe und Verrechnung von Produkten zur Selbstanwendung, Verweis auf Anhang 5

**Leistungsvergütung inkl. Mittel und Gegenstände**  
 - Leichte Anpassung des Abschnitts zu Abrechnung von Koordinationsleistungen während stationärem Aufenthalt  
 - **MiGeL: Regelung zur Abgabe von Produkten zur Selbstanwendung, Verweis auf Anhang 5**

**Art. 9** **Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten**  
 - neu: Zwischenabrechnung per 31.12., wenn Behandlungen über das Jahresende hinaus dauern  
 - präzisierte Regelung bei Entscheid für Tiers Garant

**Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten**  
 - neu: Zwischenabrechnung per 31.12., wenn Behandlungen über das Jahresende hinaus dauern  
 - präzisierte Regelung bei Entscheid für Tiers Garant

Art. 10 Elektronischer Datenaustausch (EDI)

Elektronischer Datenaustausch (EDI)

Art. 11 Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Art. 12 Mindestqualifikationen für Personal

Mindestqualifikationen für Personal

Art. 13 Gültigkeit der Sprachversionen

Gültigkeit der Sprachversionen

Art. 14 Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung

Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung

Art. 15 Anhänge zum Vertrag

Anhänge zum Vertrag

## Administrativvertrag HSK 2021

Art. 16	Schriftlichkeitsvorbehalt
Art. 17	Salvatorische Klausel
Art. 18	Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz
Art. 19	Schlussbestimmungen
Art. 20	Übergangsbestimmungen
Anhang 1	Angeschlossene Versicherer
Anhang 2	Bedarfsmeldeformular / Beilagen zum Bedarfsmeldeformular
Anhang 3	Fachpersonal
<b>Anhang 4</b>	<b>Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer (massgebliche Änderungen)</b> - Anpassungen der Leistungen nur wenn der Versicherer dies fachlich begründen kann - Keine rückwirkenden Anpassungen, ausser bei groben Verstössen gegen die WZW-Kriterien - Präzisierung des Ablaufs des Prüfverfahrens (Prüfung beim Versicherer) - Festgelegte Fristen für die Einreichung von Unterlagen von Seiten Spitex-Organisationen sowie für die Rückmeldungen der Versicherer: 15 Arbeitstage
<b>Anhang 5</b>	<b>Vergütung von Mitteln und Gegenständen</b> - regelt die Abgabe von Mitteln und Gegenständen (Abgabevertrag) - Vergütung von Mitteln und Gegenständen gemäss aktuell geltender Praxis (HVB -15%)

## Administrativverträge CSS 2021

Schriftlichkeitsvorbehalt
Salvatorische Klausel
Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz
Schlussbestimmungen
Übergangsbestimmungen
Angeschlossene Versicherer
Bedarfsmeldeformular / Beilagen zum Bedarfsmeldeformular
Fachpersonal
<b>Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer (massgebliche Änderungen)</b> - Anpassungen der Leistungen nur wenn der Versicherer dies fachlich begründen kann - Keine rückwirkenden Anpassungen, ausser bei groben Verstössen gegen WZW-Kriterien - Präzisierung des Ablaufs des Prüfverfahrens (Prüfung beim Versicherer) - Festgelegte Fristen für die Einreichung von Unterlagen von Seiten Spitex-Organisationen sowie für die Rückmeldungen der Versicherer: 15 Arbeitstage
<b>Vergütung von Mitteln und Gegenständen</b> - regelt die Abgabe von Mitteln und Gegenständen (Abgabevertrag) - <b>Beschränkung der Abgabe auf bestimmte Produktgruppen (Liste)</b> - Vergütung von Mitteln und Gegenständen gemäss aktuell geltender Praxis (HVB -15%)